

Definitionen/Ausfüllhinweise Teilnehmenden-Fragebogen „Eintritt“

„Bagatellgrenzen“

Im Rahmen bestimmter Kurzeitmaßnahmen und kollektiver Informationsveranstaltungen müssen grundsätzlich keine Daten erfasst werden (sogenannte Bagatellgrenzen):

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Alle Teilnehmenden ab einer Teilnahmedauer von 8 Stunden in einem JUSTiQ-Projekt müssen in der elektronischen Fallakte WASKiQ erfasst werden, unabhängig davon an welchem Projekt/methodischen Baustein sie teilnehmen. Teilnehmende, die weniger als 8 Stunden an einem JUSTiQ-Projekt teilnehmen, können erfasst werden und tragen damit zur Erreichung des Zielwerts der Kommune bei.

Bildungsstand

Für jeden Teilnehmenden wird der **höchste schulische und berufliche Abschluss** berichtet. Dies wird in den **Fragen 3 und 4** ermittelt.

Zu 3 : Förderschulabschluss

In manchen Bundesländern wird dieser Schultyp auch Sonderschulen für Lernhilfe, Förderzentrum, Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder Hilfsschule genannt.

Hauptschulabschluss

„Ja“ ist anzukreuzen, falls der Teilnehmende als höchsten schulischen Abschluss einen (qualifizierenden) Hauptschulabschluss, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss bzw. die Berufsschulreife/ Berufsreife besitzt.

Erwerbsstatus

Bei jedem Teilnehmenden wird zu Beginn der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds der Erwerbsstatus festgestellt. Jeder Teilnehmende wird dabei einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

- Arbeitslose
- Langzeitarbeitslose
- Erwerbstätige, auch Selbständige
- Nichterwerbstätige, wobei Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren, als Teilgruppe gesondert berichtet werden

Der Erwerbsstatus wird mit den **Fragen 5, 6, 7, 8** ermittelt.

Zu 5 und 7: Erwerbstätige, auch Selbständige und Nichterwerbstätige

Erwerbstätige und Arbeitnehmer/innen sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle **abhängig Beschäftigten** (Arbeiter/innen, Angestellte, **betriebliche Auszubildende**), unabhängig davon, ob sie **sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet** sind sowie alle **Selbständigen** und mithelfenden Familienangehörigen, Beamte und Berufssoldaten.

Elternzeit

Wenn eine sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Person in Elternzeit ist, ist bei 5.1 immer „ja“ anzukreuzen. Bei 5.9 ist ergänzend „ja“ anzukreuzen, wenn sich die Person **Vollzeit in Elternzeit** befindet, **d.h. null Wochenstunden arbeitet**. Sobald eine sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Person in Elternzeit **mehr als null Wochenstunden arbeitet**, ist bei Frage 5.9 „nein“ anzukreuzen, da diese Person nicht als „nicht erwerbstätig“ gemäß Frage 5.9 gilt.

Nichterwerbstätige sind Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also **weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen**. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, **Schüler/innen, Vollzeitstudierende** und Personen, die sich **Vollzeit im Elternurlaub** befinden. **Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind**, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Sonstige Aus- oder Weiterbildung (5.8)

„Ja“ ist anzukreuzen, falls Sie eine **sonstige Aus- oder Weiterbildung (keine betriebliche, schulische oder außerbetriebliche Berufsausbildung)** absolvieren. Dazu gehören bspw. eine durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter geförderten Qualifizierungsmaßnahme oder ein Praktikum. Auch eine Teilnahme an berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem SGBII/ III oder durch die Schulgesetze geregelte Maßnahmen werden mit dieser Frage erfasst.

Zu 6: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) Personen, die **bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert** sind.

Langzeitarbeitslose sind **Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren**. Abweichend von dieser gesetzlichen Abgrenzung gelten Teilnehmende an ESF-Programmen, die bei Beginn der

ESF-Förderung **unter 25 Jahren sind, bereits als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind.**

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann nach § 18 Abs. 1 SGB III unterbrochen werden. In einigen Fällen von Unterbrechungen wird bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit die Dauerzählung fortgesetzt, anstatt von vorn zu beginnen - dies sind sogenannte „unschädliche Unterbrechungen“. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen folgende Abgänge aus Arbeitslosigkeit immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sogenannte schädliche Unterbrechungen):

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem Umfang von mehr als 15 Wochenstunden
- Teilnahme an sonstigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder geförderten Beschäftigungsverhältnissen, die nicht unter § 45 SGB III fallen: z.B. Förderung einer beruflichen Weiterbildung (FbW), Beschäftigung schaffende Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten (AGH), Teilnahme an der Beschäftigungsphase im Programm Bürgerarbeit)
- Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen, z.B. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit

Aufgrund der Komplexität dieser Abgrenzung und der Tatsache, dass den Befragten nicht alle hierfür notwendigen Informationen bekannt sind (bspw. ist es schwierig einzuschätzen, ob eine Fördermaßnahme nach § 45 SGB III finanziert wurde), wurden die Fragen so abgegrenzt, dass sie einerseits durch den Teilnehmer noch beantwortbar sind und andererseits eine weitest mögliche Näherung an das nationale Messkonzept erlauben. Daher können die notwendigen Vereinfachungen bei der Operationalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit auf Basis dieses Fragebogens im Einzelfall zu Abweichungen vom nationalen Messkonzept führen.

Haushaltssituation

Mit den Fragen zur Haushaltssituation soll festgestellt werden, ob die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds bei denjenigen Menschen ankommt, die vor besonderen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt stehen. Hierzu zählen u.a. Haushalte, in denen wirtschaftlich abhängige Kinder leben und in denen niemand erwerbstätig ist sowie alleinerziehende Menschen. Dies wird mit den **Fragen 9, 10 und 11** ermittelt.

Wirtschaftlich abhängige bzw. unterhaltsberechtigter Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Erziehungsberechtigten abhängig sind, weil sie sich z.B. noch in der Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren (Fragen 10 und 11). Bei den Fragen 9 und 11 ist unerheblich, ob es sich bei dem ESF-geförderten Teilnehmenden um die wirtschaftlich abhängige bzw. unterhaltsberechtigter Person oder den/ die Erwachsene handelt.

Erwerbslosenhaushalten (Frage 10) sind Haushalte, in denen kein Mitglied erwerbstätig ist, d.h. alle Mitglieder sind entweder arbeitslos oder nichterwerbstätig (s.a. Ausführungen zu den Fragen 5-8).

Weitere Merkmale

Mit den **Fragen 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21** wird ermittelt, in welchem Umfang Menschen die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds zu Gute kommt, die besonders von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind. **Die Teilnehmenden haben das Recht, die Beantwortung dieser Fragen zu verweigern.**

Zu 15: Die Möglichkeit der Erfassung einer doppelten Staatsbürgerschaft ist im Teilnehmenden-Fragebogen gegeben.

Zu 15, 16, 17 und 18: Migranten, Personen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten, einschließlich marginalisierter Gemeinschaften, wie den Roma

Es kommen die nationalen statistischen Definitionen (Mikrozensus) zur Anwendung. Eine **Person mit Migrationshintergrund** ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder
2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der oben genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch **deutschstämmige Spätaussiedler/innen und deren Kinder** zu den Personen mit Migrationshintergrund.

Anerkannte Minderheiten in Deutschland sind deutsche Staatsangehörige, die zu folgenden Gruppen gehören: Sinti und Roma, in Brandenburg und Sachsen Sorben, in Schleswig-Holstein Dänen, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Friesen.

Zu 19: Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 20: Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen

Hierzu zählen obdachlose Personen, d.h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben, aber auch solche, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind.



Zu 21: Sonstige benachteiligte Personen

Hier sind Personen mit sonstigen Benachteiligungen zu erfassen, die durch die Fragen 16 bis 20 nicht abgedeckt werden. Aufgrund der Zielgruppenausrichtung der Förderprogramme fallen hierunter folgende Personengruppen:

- **Personen, die aufgrund des Aufenthaltstatus auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind**
- **Haftentlassene**
- **Analphabeten**
- **Drogenabhängige**

Definitionen/Ausfüllhinweise Teilnehmenden-Fragebogen „Austritt“

Unmittelbare Ergebnisse der Förderung

Um festzustellen ob die geförderten Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, Menschen in Beschäftigung zu bringen oder ihre Qualifikationen zu verbessern, wird am Ende der Förderung ermittelt, was mit den Teilnehmenden geschieht.

Die Feststellung der unmittelbaren Ergebnisse soll **spätestens vier Wochen nach Ende der Förderung bzw. nach Austritt des Teilnehmenden aus der Maßnahme** erfolgen.

Je nach Struktur der Maßnahme und Erreichbarkeit des Teilnehmenden bietet sich aber an, am letzten Tag der Teilnahme zu erfassen, was der Teilnehmende nach Ende der Förderung machen wird.

Zu 3: Nichterwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind

Der Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter **neu arbeitssuchend gemeldet**. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. **Bei Eintritt in die Maßnahme muss der Teilnehmende somit nicht erwerbstätig (s. Definition zu Frage 5) aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.**

Zu 4: Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen **nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden**, dies beinhaltet auch die **Aufnahme eines Studiums**. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. **Bei Eintritt in die Maßnahme darf der Teilnehmende somit nicht in schulischer/ beruflicher Bildung gewesen sein.** Ausnahme: ESF-geförderte Schüler/innen, die unmittelbar nach Austritt aus der Maßnahme eine berufliche Bildung beginnen; diese werden ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Zu 5: Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** existieren, aus dem **Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich** sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Diese Bescheinigung sollte auch bei Prüfungen einsehbar sein.

V5/12.01.2017

Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Für „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ist mit „**Qualifizierung**“ der standardisierte Erwerb schul-, ausbildungs- und berufsbezogener Fähigkeiten mit festgelegter Dauer und festgelegten Lerninhalten gemeint, an dessen Ende ein formales Ergebnis steht, zum Beispiel: das Erreichen eines Hauptschulabschlusses (dokumentiert über ein Abschlusszeugnis), das Abschließen einer Ausbildung (dokumentiert über das Ausbildungszeugnis) oder das Abschließen eines Sprachkurses (dokumentiert über eine Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer, Kursinhalte und Teilnahme hervorgehen).

Die Frage ist demnach nur dann mit „ja“ anzukreuzen, wenn im Ergebnis einer Teilnahme an einem „JUGEND STÄRKEN im Quartier“-Projekt eine Qualifizierung im vorstehend beschriebenen Sinne erlangt wurde. Dies ist dann gegeben, wenn der Teilnehmende die Qualifizierung ohne die Teilnahme am Projekt voraussichtlich nicht erlangt hätte.

Zu 6: Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Der Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigter oder ist als Selbständiger tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. **Der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme nur arbeitslos oder nichterwerbstätig gewesen sein.**

Programmspezifische Austrittsfragen 7-8

Im Rahmen der ESF-Indikatorik, die mit Hilfe der vorangegangenen Fragen bedient wird, können nicht alle programmspezifischen Erfolge abgebildet werden. Zur weiteren Erfassung von realen Erfolgen sind daher folgende Fragen verpflichtend zu beantworten.

zu 7.: Abfrage erster Erfolge im Integrationsprozess

Unter ersten Erfolgen im Integrationsprozess werden bspw. die Erarbeitung einer zuvor fehlenden Tagesstruktur, die Vermittlung zum Jobcenter oder in therapeutische Angebote, die Aufnahme eines Praktikums oder ehrenamtliches Engagement gefasst.

zu 8.: Problemlagen der Teilnehmenden

zur Antwortoption „Schulverweigerung“:

Eine aktive Schulverweigerung liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldig der Schule fern geblieben ist bzw. noch fern bleibt.

Eine passive Verweigerung liegt vor, wenn der Jugendliche zwar physisch anwesend ist, dem Unterrichtsgeschehen aber schon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht mehr folgt. Schülerinnen und Schüler gehören nur dann zur Zielgruppe der passiven Schulverweigernden, wenn sie die Schule bewusst und erkennbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Schlechte Noten bzw. Lerndefizite, die den Schulabschluss gefährden, sind keine ausreichenden Kriterien für die Aufnahme in das Programm.

Weitere Erläuterungen zum Verständnis von schulverweigerndem Verhalten finden Sie in der Arbeitshilfe Schulverweigerung, die im internen Bereich der JUGEND STÄRKEN-Internetseite zur Verfügung steht.

zu 8.1: Abfrage von Erfolgen bei der Arbeit mit Schulverweigernden

zu 8.2: Abfrage von Erfolgen bei der Arbeit mit Nicht-Schulverweigernden

Unter einer maßgeblichen Verbesserung ist bspw. der Übergang von der Schule in den Beruf zu verstehen oder, dass Teilnehmende aus berufsvorbereitenden Maßnahmen eine Ausbildung begonnen haben.